

**Grabmalordnung der Stadt Bamberg**  
(Anlage zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Bamberg)

**§ 1**  
**Genehmigungspflicht**

- (1) Die Aufstellung, Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmalen, Grabmalteilen, Tieffundamenten sowie von sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsamtes.
- (2) Die Genehmigung ist mit Formblatt zu beantragen. Der Antrag ist vom Grabberechtigten bzw. vom Auftraggeber und von einem Bevollmächtigten der ausführenden Bildhauerfirma zu unterzeichnen. Genaue Angaben über Steinart und Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung sind erforderlich.
- (3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmales auf einer anderen Grabstätte als der, die in der Genehmigung bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt des Bildhauers vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.

**§ 2**  
**Zeichnung und Modelle**

Auf dem Genehmigungsantrag, der in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden muss, ist das Grabmal im Maßstab 1:10 einzuzeichnen. Aus der Zeichnung müssen Vorder- und Seitenansicht sowie die näheren Einzelheiten der Gestaltung, des Materials und der Maße zu ersehen sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmales in größerem Maßstabe, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung bis zur natürlichen Größe vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen gefordert werden.

**§ 3**  
**Aufstellen von Grabmalen**

- (1) Der Genehmigungsantrag ist beim Aufstellen des Grabmales mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.
- (2) Grabmale sind in der einheitlich angeordneten Flucht aufzustellen. Ausnahmen sind in besonderen Fällen möglich, wenn gestalterische Gründe oder die Form des Grabmals eine Abweichung erlaubt.
- (3) Wurden genehmigungspflichtige Arbeiten im Friedhof ohne Genehmigung ausgeführt, kann die Stadt Bamberg die Herstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen.

## **§ 4**

### **Größe und Maße der Grabmale**

Für Grabmale gelten folgende Höhen und Mindeststärken:

- (1) Kindergrabstätten: zulässige Gesamthöhe einschließlich Sockel 60 cm, Mindeststärke 12 cm.
- (2) Reihengrabstätten innerhalb der Reihengrabfelder: zulässige Gesamthöhe von Oberkante Einfassung gemessen 75 cm, Mindeststärke 16 cm.  
Bei Reihengrabstätten, die sich außerhalb von Reihengrabfeldern befinden, gelten die Größen der Wahlgrabstätten in Abs. 3.
- (3) Wahlgrabstätten:
  - a) bis 100 cm Gesamthöhe Mindeststärke 16 cm,
  - b) über 100 cm - 150 cm Gesamthöhe Mindeststärke 18 cm,
  - c) über 150 cm - 175 cm Gesamthöhe Mindeststärke 20 cm,
  - d) über 175 cm Gesamthöhe Mindeststärke 25 cm.
- (4) Urnenerdgrabstätten: Liegeplatten nicht über 5 cm hoch, Pultsteine an der Kopfseite nicht über 10 cm hoch.
- (5) Grabsteine, die sich nach oben verjüngen, haben je nach Höhe, an der Standfläche die wie vor angeordneten Mindeststärken aufzuweisen.

## **§ 5**

### **Material und Gestaltung der Grabmale**

- (1) Zugelassen sind Grabmale aus Naturstein, Kunststein, Metall und Holz in werkgerechter Bearbeitung.
- (2) Das Anmalen von Grabsteinen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Beschriftungen oder Ornamente in unaufdringlichen Farben.
- (3) Grabmale aus Holz dürfen nicht mit deckender Farbe gestrichen werden, sondern nur mit farbloser Lasur oder farblosem Lack.
- (4) Bei Wandgrüften müssen sich Gedenktafeln oder Wandverkleidungen auf die Wandfläche oder Mauernische beschränken. Die Mauervorsprünge und die Mauerabdeckungen müssen erhalten bleiben und dürfen von Steinverkleidungen nicht überdeckt werden. Die farbliche Behandlung der Gruftrückwände durch Farbe oder Verputz hat in hellen Pastellfarben zu erfolgen, die sich den Nachbargrüften einfügen.
- (5) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sachlich, sinnvoll und einfach gehalten werden. Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregendem Inhalt sind nicht gestattet.

- (6) Firmennamen dürfen am Grabmal nur seitlich unten und unauffällig angebracht werden.

## **§ 6**

### **Gestaltung und Größe der Grabeinfassungen**

- (1) Zugelassen sind Grabeinfassungen aus Natur- oder Kunststein, wenn keine pflanzliche Einfassung gewünscht wird. Nicht zugelassen sind Grabeinfassungen aus Beton, Ziegelsteinen, synthetisch gefertigten Materialien, Welleternit, Blech, Flaschen, Krügen oder Holz.
- (2) Die Ausmaße für Grabeinfassungen betragen
- a) bei einer Kindergrabstätte 120 X 50 cm,
  - b) bei einer Reihengrabstätte innerhalb von Reihengrabfeldern 180 X 90 cm, bei einer Reihengrabstätte außerhalb von Reihengrabfeldern gilt Buchstabe c.
  - c) bei einer Wahlgrabstätte entsprechend der Grabgröße.
- (3) Die von der Stadt Bamberg in einigen Grabvierteln verlegten Einfassungen dürfen weder entfernt, noch durch Steine aus einem anderen Material ersetzt werden. Die durch die Stadt Bamberg gepflanzten Wegbegrenzungshecken in den Gartengrabfeldern dürfen nicht entfernt werden. Ein Ersatz ist nur durch die gleiche Pflanzenart gestattet. Bei Ausfall durch eine vorhergegangene Beisetzung hat der Grabberechtigte zeitgerecht auf seine Kosten für eine Nachpflanzung zu sorgen.
- (4) An einer Wahlgrabstätte hat der Grabberechtigte die Grabnummer in deutlich lesbaren Ziffern an der Grabeinfassung anbringen zu lassen, sofern die Grabnummer für das in Frage kommende Grabfeld nicht von der Stadt Bamberg angebracht wurde.